

**DIN EN 16636**

ICS 65.100.01; 03.080.99

**Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen –  
Anforderungen und Kompetenzen;  
Deutsche Fassung EN 16636:2015**

Pest management services –  
Requirements and competences;  
German version EN 16636:2015

Services de gestion des nuisibles –  
Exigences et compétences;  
Version allemande EN 16636:2015

Gesamtumfang 38 Seiten

DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)  
DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM)

## **Nationales Vorwort**

Dieses Dokument (EN 16636:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 404 „Projekt-Komitee – Dienstleistungen von Schädlingsbekämpfungsunternehmen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 057-03-04 AA „Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen“ des DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL).

Diese Norm nimmt nicht in Anspruch, alle Sicherheitsaspekte, die bei der Durchführung der Dienstleistung auftreten können, aufzuzeigen. Zu betrieblichen Sicherheitsanforderungen existieren nationale und europäische Vorschriften und Regelungen. Arbeitgeber in Deutschland und somit auch Arbeitgeber im Bereich der Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen haben zu ermitteln, welche nationalen und europäischen Vorschriften und Regelungen insbesondere im Bereich des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beachten sind.

Nationale obligatorische Ausbildungsanforderungen die den aufgeführten Anforderungen im Anhang A dieser Norm mindestens entsprechen, werden als Äquivalent zum Nachweis der Kompetenzen im Sinne dieser Norm angesehen.

Deutsche Fassung

## Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen — Anforderungen und Kompetenzen

Pest management services —  
Requirements and competences

Services de gestion des nuisibles —  
Exigences et compétences

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 10. Januar 2015 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

## Inhalt

|                                                                                                                                                                          | Seite     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....                                                                                                                                                     | <b>3</b>  |
| <b>Einleitung</b> .....                                                                                                                                                  | <b>4</b>  |
| <b>1 Anwendungsbereich</b> .....                                                                                                                                         | <b>6</b>  |
| <b>2 Normative Verweisungen</b> .....                                                                                                                                    | <b>6</b>  |
| <b>3 Begriffe</b> .....                                                                                                                                                  | <b>6</b>  |
| <b>4 Die professionelle Vorgehensweise bei der Schädlingsbekämpfung</b> .....                                                                                            | <b>10</b> |
| <b>5 Verfahrensablauf der professionellen Dienstleistung</b> .....                                                                                                       | <b>12</b> |
| 5.1 Kontakt zum Auftraggeber .....                                                                                                                                       | 12        |
| 5.2 Inspektion/Beurteilung des Objektes .....                                                                                                                            | 12        |
| 5.3 Beurteilung des Befalls, Schädlingsbestimmung und Ermittlung der Befallsursache .....                                                                                | 12        |
| 5.4 Risikobeurteilung beim Auftraggeber und des Objektes .....                                                                                                           | 13        |
| 5.5 Festlegen des rechtlichen Anwendungsrahmens .....                                                                                                                    | 13        |
| 5.6 Festlegen des Schädlingsbekämpfungsplans .....                                                                                                                       | 13        |
| 5.7 Formelles Angebot für den Auftraggeber .....                                                                                                                         | 14        |
| 5.8 Erbringen der vereinbarten Dienstleistung .....                                                                                                                      | 15        |
| 5.9 Abfallentsorgung .....                                                                                                                                               | 15        |
| 5.10 Formelle Aufzeichnung, Dienstleistungsbericht und Empfehlungen für den Auftraggeber .....                                                                           | 16        |
| 5.11 Nachweis der Wirksamkeit der Dienstleistung .....                                                                                                                   | 16        |
| 5.12 Monitoring .....                                                                                                                                                    | 16        |
| <b>6 Kompetenz und Anforderungen</b> .....                                                                                                                               | <b>17</b> |
| 6.1 Kompetenz .....                                                                                                                                                      | 17        |
| 6.2 Management der Ausrüstung .....                                                                                                                                      | 17        |
| 6.3 Beschaffung und Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln .....                                                                                                    | 18        |
| 6.4 Dokumentation und Aufzeichnung .....                                                                                                                                 | 18        |
| 6.5 Versicherung .....                                                                                                                                                   | 19        |
| <b>7 Vergabe von Unteraufträgen</b> .....                                                                                                                                | <b>19</b> |
| <b>Anhang A (normativ) Erforderliche Kompetenzen</b> .....                                                                                                               | <b>20</b> |
| <b>Anhang B (informativ) Anwendungsbereich der Dienstleistungen</b> .....                                                                                                | <b>28</b> |
| B.1 Allgemeine Angaben .....                                                                                                                                             | 28        |
| B.2 Schutz von Sachwerten einschließlich Holz, Holzprodukten und anderen Materialien<br>(einschließlich Bautenschutz und Vogelabwehr) (oberer Bereich in Bild B.1) ..... | 29        |
| B.3 Pflanzenschutz und Schutz von Pflanzenerzeugnissen (rechter Bereich in Bild B.1) .....                                                                               | 29        |
| B.4 Gesundheitsschutz für Menschen, Haustiere und Nutztiere durch Schädlingsbekämpfung<br>(unterer Bereich in Bild B.1) .....                                            | 30        |
| B.5 Gesundheitsschutz für Menschen, Haustiere und Nutztiere durch Desinfektion<br>(linker Bereich in Bild B.1) .....                                                     | 30        |
| <b>Anhang C (informativ) Liste der üblichen europäischen Schädlingsarten</b> .....                                                                                       | <b>31</b> |
| <b>Anhang D (informativ) Umwelt-Checkliste</b> .....                                                                                                                     | <b>33</b> |
| <b>Literaturhinweise</b> .....                                                                                                                                           | <b>36</b> |

## **Vorwort**

Dieses Dokument (EN 16636:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 404 „Projekt-Komitee — Dienstleistungen von Schädlingsbekämpfungsunternehmen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2015, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2015 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## Einleitung

Die Weltgesundheitsorganisation berichtete 2008, dass in den letzten sechzig Jahren bedeutende Veränderungen in Bezug auf Ökologie, Klima und menschliches Verhalten stattgefunden haben, die die Ausbreitung von Schädlingen in städtischen Gebieten begünstigen (siehe Literaturhinweise [7]).

Das Vorkommen derartiger Gliederfüßer, Nagetiere, anderer Wirbeltiere und Mikroorganismen im Umfeld des Menschen stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Das ergibt sich aus der Möglichkeit, dass Schädlinge als physische und mechanische Überträger (Vektoren) für die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheitserregern, Krankheiten und möglichen Allergien in menschliche und tierische Populationen verantwortlich sein können. Diese Organismen können ebenfalls eine direkte oder indirekte Zerstörung von Bauwerken und deren Inneneinrichtungen verursachen, dabei kann es zu bedeutenden ökonomischen Verlusten in der Wirtschaft und in Privathaushalten kommen. Zusätzlich können sie unter Umständen zur Verminderung der Lebensqualität, einschließlich einer psychologischen Beeinträchtigung, führen.

Ausgehend von der Notwendigkeit, diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde die Entwesung und die Bekämpfung von Insekten, Nagetieren, anderen Wirbeltieren und jegliche daraus resultierende Desinfektion von Mikroorganismen als eine Dienstleistung entwickelt und unter dem Begriff „Schädlingsbekämpfungsgewerbe“ zusammengefasst.

Die Bereitstellung von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen ist Gegenstand einer Anzahl von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen sowie von nationalen Vorschriften.

ANMERKUNG 1 Der Zugang zu diesen kann über die EUR-lex-Website erfolgen (siehe [9]).

ANMERKUNG 2 Die Lebensmittelindustrie nutzt professionelle Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen und die Anbieter dieser Dienstleistungen haben die geltenden EU-Verordnungen und die verschiedenen im Lebensmittelsektor verwendeten Bekämpfungssysteme zu berücksichtigen.

Als diese Richtlinien und Verordnungen erlassen waren, wurde es deutlich, dass es notwendig ist, das europäische Schädlingsbekämpfungsgewerbe zu vereinheitlichen und weiter zu professionalisieren. Dies unterstützt nicht nur das Ziel der Europäischen Kommission, den grenzübergreifenden Handel zu ermöglichen, sondern dient auch dem Schutz und der Sicherheit der Auftraggeber von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen, indem der Auftragnehmer nach eindeutigen professionellen Standards arbeitet und dabei sicher, wirksam und entsprechend den europäischen Verordnungen und nationalen Vorschriften handelt.

In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, dass es notwendig sei, eine gemeinsame grundlegende Norm für ganz Europa zu erarbeiten, deren Ziel es ist, den Auftraggebern aufzuzeigen, dass Dienstleister, die nach den Qualitätsstandards dieser Norm arbeiten,

- als wirklich professionell innerhalb Europas anerkannt sind;
- sicherstellen werden, dass ihre Mitarbeiter beim Vertrieb und Erbringen der Dienstleistung kompetent sind, indem sie über bestimmte und überprüfte Mindestanforderungen an Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischer Kompetenz verfügen;
- die bestmögliche Beratung anbieten werden, wie Schädlingsprobleme im Umfeld des Auftraggebers zu verhindern sind;
- eine wirksame und effiziente Dienstleistung anbieten werden, die sich mit der Grundursache des erkannten Problems befasst;

- eine in Europa anerkannte Dienstleistungsqualität anbieten und eine sichere Dienstleistung erbringen werden, die das Risiko für die Auftraggeber und die allgemeine Öffentlichkeit und gleichzeitig etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Umwelt- und Tierschutz auf ein Minimum begrenzt.

Das Ziel jeder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme ist die wirksame und ökonomische Reduzierung bzw. die Beseitigung des durch Schädlinge verursachten Schadens. Der Erfolg der Maßnahmen hängt von einer gemeinsamen von Dienstleister und Auftraggeber abgestimmten Herangehensweise ab.

Um dieses Ziel zu erreichen, handelt der professionelle Dienstleister entsprechend den Grundsätzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hinsichtlich der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM, en: integrated pest management) festgelegt werden. Dies kann eine Kombination aus der Veränderung des Lebensraums, biologischer, physikalischer und chemischer Bekämpfung umfassen.

Anhang D umfasst eine Umwelt-Checkliste.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Anforderungen für Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen und Kompetenzen fest, die professionelle Anbieter von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, von Sachwerten und der Umwelt erfüllen müssen.

Diese Europäische Norm gilt für diejenigen, die die Verantwortung für das Erbringen von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen tragen; einschließlich der Beurteilung, Empfehlung und anschließenden Durchführung der festgelegten Bekämpfungsverfahren und Vorsorgemaßnahmen.

Die in dieser Norm dargelegten Anforderungen sind so ausgelegt, dass sie für jeden Dienstleister gelten, dessen Tätigkeit in diesen Anwendungsbereich fällt, nämlich die Anwendung von geeigneten Verfahren gegen Schädlinge.

Diese Europäische Norm gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich:

- des agrarischen Pflanzenschutzes;
- der routinemäßigen Reinigung und Desinfektion, die mit vertraglich vereinbarten Reinigungsdienstleistungen verbunden ist.

## 2 Normative Verweisungen

Entfällt.

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

### 3.1

#### **Wirkstoff**

Stoff oder Mikroorganismus, der eine Wirkung auf oder gegen Schadorganismen entfaltet

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 528/2012]

### 3.2

#### **Verwaltung**

zu einem professionellen Dienstleister gehörende Person, die in direktem Kontakt mit dem Auftraggeber steht

### 3.3

#### **Tierschutz**

Minimierung von Schmerz, Leiden oder Qual bei Wirbeltieren in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften

### 3.4

#### **Sachwert**

alle materiellen oder immateriellen Gegenstände, die zur Werterzeugung im Besitz sein oder kontrolliert werden können, über einen konkreten wirtschaftlichen Wert verfügen und einen Eigentumswert darstellen, der in Kapital umgewandelt oder anderweitig zum Wohl des Menschen genutzt werden kann

### 3.5

#### **Kenntnis**

Bewusstsein (Fähigkeit zur Kenntnisnahme oder Ermittlung), dass beispielsweise ein Umstand, eine Situation, eine Bedingung oder ein Problem existiert und relevant ist

### 3.6

#### **Biozidprodukt**

Stoff oder Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen

Stoff oder Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Absatz fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt.

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 528/2012, modifiziert — aus redaktionellen Gründen wurde „jeglichen/jegliches“ bereits zu Beginn aus den beiden Definitionen gestrichen, die finale Anmerkung 1 zum Begriff war ursprünglich ein normaler Absatz und das ursprünglich enthaltene Verb „muss“ wurde durch „werden“ ersetzt.]

### 3.7

#### **biologische Bekämpfung**

Verwendung von natürlichen Stoffen oder Organismen zur Schädlingskontrolle und –bekämpfung

BEISPIELE Bakterien, Viren, Pheromone, Pilze, natürliche Feinde.

### 3.8

#### **chemische Bekämpfung**

Verwendung von Wirkstoffen zur Zerstörung, Abwehr oder Unterdrückung des Aufkommens von Schädlingen

### 3.9

#### **kompetente Person**

fachkundige Person

<Schädlingsbekämpfung> ausgebildete Person, die über die Fähigkeit, Kenntnis, praktische Kompetenz und Zuständigkeit verfügt, die für das Erbringen professioneller Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen erforderlich sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Die erforderlichen Kompetenzen für jede Rolle sind in Anhang A festgelegt.

### 3.10

#### **Kontamination**

Vorkommen von unerwünschten Fremdstoffen oder Mikroorganismen

### 3.11

#### **Desinfektion**

Verfahren der Zerstörung, der Reduktion oder der Inaktivierung von Mikroorganismen

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn die Desinfektion Teil einer Maßnahme der Schädlingsbekämpfung ist oder diese Tätigkeit mit einer Maßnahme der Schädlingsbekämpfung verbunden ist.

### 3.12

#### **Umwelt**

Umgebung (Innenraum und Außenbereich) oder grundlegende Bedingungen, in/unter der/denen ein Organismus (Person, Tier oder Pflanze) lebt und wirkt und die einen Einfluss auf das Überleben, die Entwicklung und das Wachstum haben kann/können

### 3.13

#### **Veränderung des Lebensraums**

durch den Menschen vorgenommene Manipulation der Umwelt oder an der unmittelbaren Umgebung eines Organismus, die die Aktivität und/oder Population dieses Organismus beeinflussen

### **3.14**

#### **Gesundheitsschutz**

<Schädlingsbekämpfung> Förderung und Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens durch Minimierung der Einflüsse von schädlichen Organismen einschließlich Krankheitserregern und -überträgern auf die Gesundheit

### **3.15**

#### **integrierte Schädlingsbekämpfung**

##### **IPM (en: integrated pest management)**

sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die anschließende Integration angemessener Maßnahmen, die das Aufkommen von Schädlingspopulationen unterdrücken und den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und andere Bekämpfungsmaßnahmen auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich vertretbar ist und die Gefahr für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt reduziert oder minimiert

[QUELLE: FAO]

### **3.16**

#### **Sicherheitsdatenblatt**

##### **SDB**

(en: material safety data sheet, MSDS)

vom Hersteller bereitgestelltes Dokument, das die mit einer Substanz oder einem Produkt verbundenen Gefahren beschreibt

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter siehe Artikel 31 der Verordnung 1907/2006.

### **3.17**

#### **Monitoring**

Verfahren zur Aufrechterhaltung der regelmäßigen schädlingsspezifischen Überwachung über einen vereinbarten Zeitraum und systematische Aufzeichnung der Annäherung an bzw. Abweichung von einem festgelegten Niveau

### **3.18**

#### **Nicht-Zielart**

Organismus, der nicht Ziel der Bekämpfung ist

### **3.19**

#### **Schädling**

Organismus, der schädlich ist für Menschen, für menschliche Aktivitäten, für Sachwerte oder Produkte, die von Menschen benutzt oder hergestellt werden, oder der unerwünscht bei Tieren oder in der Umwelt ist oder diese schädigt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Einstufung der Schädlinge beruht auf deren allgemeiner Bedeutung. Abhängig von der Situation können einzelne Schädlingsarten zu mehr als einer Gruppe gehören. Eine Liste ist in Anhang C aufgeführt.

### **3.20**

#### **Schädlingsbefall**

Vorkommen von Schädlingen oder Anzeichen (Spuren) ihrer Anwesenheit

### **3.21**

#### **Schädlingsbekämpfung**

Maßnahmen aller Art, die die Beurteilung des Schadens, die Beurteilung des Schädlingsbefalls, die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Dokumentation und die Prävention umfassen

### **3.22**

#### **Schädlingsbekämpfungsmittel**

Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukt, das zur Schädlingsbekämpfung verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Pflanzenschutzmittel ist in der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 definiert. Das Biozidprodukt ist in 3.3 und in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Artikel 3, 1 (a)) definiert.

### 3.23

#### **physikalische Bekämpfung**

Schädlingsbekämpfung mithilfe von Temperatur, Schall, Elektrizität, Luftbewegung oder Luftfeuchtigkeit und mechanischen Methoden, wie zum Beispiel Fallen, Zäune und Barrieren

### 3.24

#### **professioneller Dienstleister**

private(s) oder öffentliche(s) Unternehmen, Struktur oder Organisation, das (die) aus einer oder mehreren Person(en) besteht, die besonders qualifiziert, zertifiziert oder lizenziert ist (sind) und die regelmäßig geschult wird (werden), die nach einer Norm arbeitet(n), in der der geforderte Kenntnisstand und der Dienstleistungsansatz vorgeschrieben sind

### 3.25

#### **professioneller Anwender**

zu einem professionellen Dienstleister gehörende Person, die regelmäßig geschult wird und die die Schädlingsbekämpfungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeiten verwendet/anwendet

BEISPIEL Ein Beispiel für den professionellen Anwender ist der Techniker oder Außendienstmitarbeiter.

### 3.26

#### **öffentliche Gesundheit**

<Schädlingsbekämpfung> Schutz der Menschen gegen durch Schädlinge verursachte negative Einflüsse auf deren Gesundheit

### 3.27

#### **Vertrieb**

zu einem professionellen Dienstleister gehörende Abteilung, die in direktem Kontakt mit dem Auftraggeber steht und in der Lage ist, dem Auftraggeber ein formelles Angebot zur Schädlingsbekämpfung vorzulegen

### 3.28

#### **Dienstleister**

aus einer oder mehreren Personen bestehende(s) private(s) oder öffentliche(s) Unternehmen, Struktur oder Organisation, die Dienstleistungen (in der Schädlingsbekämpfung) anbietet und erbringt

[QUELLE: Beruht auf der Definition von CEN Guide 15, angepasst an den Bereich der Schädlingsbekämpfung]

### 3.29

#### **Vorratsschädling**

Schädling, der sich in oder auf gelagerten Gütern entwickelt, die durch den verursachten Schaden für den Verbrauch, die Weiterverarbeitung oder den Vertrieb ungeeignet sind

### 3.30

#### **technisch verantwortliche Person**

zu einem professionellen Dienstleister gehörende Person, die für das Sicherstellen der Schulung und die Kompetenz der professionellen Anwender und deren Übereinstimmung im Rahmen der festgelegten Dienstleistungsprotokolle (diese umfassen Inspektion, Schädlingsbestimmung, Risikobeurteilung, Planung der Dienstleistung, Bewertung von alternativen Dienstleistungsansätzen, Festlegung der Bedingungen, unter denen Bekämpfungsmaßnahmen angewendet werden und die Validierung der Wirksamkeit der Dienstleistung) verantwortlich ist

## **4 Die professionelle Vorgehensweise bei der Schädlingsbekämpfung**

Der professionelle Dienstleister muss:

- zeigen, dass ein dem Bild 1 angepasstes Verfahren befolgt wurde;
- zeigen, dass dieses Verfahren von kompetenten Personen durchgeführt wird, die eine Rolle ausfüllen wie in Abschnitt 5 und Anhang A beschrieben und ihre Kenntnisse bei ihren Empfehlungen, Vorschlägen und in der täglichen Praxis einsetzen;
- einen Schädlingsbekämpfungsplan für den Auftraggeber erarbeiten und ihm diesen vorlegen, unter Beachtung der deklarierten Anforderungen und der mit der bestimmten Umwelt des jeweiligen Auftraggebers verbundenen Auswirkung und Risiken. Dieser Plan umfasst die Verfahren der Prävention und/oder der Bekämpfung, die erforderlich sind, um angemessene Hygiene- und Umweltbedingungen zu erreichen und die weitere Ausbreitung jeglichen Befalls zu verhindern;
- die mit dem Auftraggeber vereinbarten Bekämpfungsverfahren umsetzen und in der Lage sein, für jeden Schritt innerhalb dieser Bekämpfungsverfahren detaillierte Aufzeichnungen bereitzustellen und den Kompetenznachweis zu liefern;
- einen Bericht über die ausgeführte Dienstleistung bereitstellen und beurteilen, in welchem Umfang die im Schädlingsbekämpfungsplan ermittelten Ziele erreicht wurden, zusammen mit jeglichen Empfehlungen für Maßnahmen des Auftraggebers, um die Aufrechterhaltung einer hygienisch reinen Umgebung im Anschluss an das Erbringen der Dienstleistung sicherzustellen.

**ANMERKUNG** Es wird eingeräumt, dass sich die Art, wie eine Dienstleistung in Auftrag gegeben wird, von Dienstleister zu Dienstleister, abhängig von seinem Geschäftsmodell (z. B. Direktvertrieb, Web- oder telefonische Anfrage, Callcenter, usw.), erheblich unterscheiden kann. Dennoch wird ein professioneller Dienstleister ungeachtet der Anfrage des Auftraggebers/des befolgten Vertriebsverfahrens alle in Bild 1 dargestellten Schritte ausführen, um zu zeigen, dass bei der Berücksichtigung und Erstellung von geeigneten Empfehlungen und Vorschlägen eine professionelle Vorgehensweise übernommen wurde.